

<b>Beschlussvorlage BV</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.06.2016
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0390/16</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>21.06.2016</b>	<b>BV Barmen</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Einbahnstraßenfreigaben für den gegenläufigen Radverkehr im Bereich Hesselberg</b>		

## Grund der Vorlage

Bürgeranregung

## Beschlussvorschlag

1. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße **Haspeler Schulstraße** zwischen der Hirschstraße und der Straße Hesselberg für den gegenläufigen Radverkehr.
2. Die Bezirksvertretung beschließt die Neubenennung und Neubildung der Tempo-30-Zone Nr. 302 A und B.  
  
Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße **Haspeler Schulstraße** zwischen der Straße Hesselberg und der Ritterstraße für den gegenläufigen Radverkehr.
3. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße **Hirschstraße** für den gegenläufigen Radverkehr.
4. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße **Gemsengeweg** im Hinblick auf die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

## **Einverständnisse**

Der Kämmerer ist einverstanden.

## **Unterschrift**

Reichl

## **Begründung**

Mit Änderung der StVO vom 06.03.2013 wurden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den gegengerichteten Fahrradverkehr vereinfacht.

Der Ausschuss für Verkehr begrüßte in seiner Sitzung am 26.06.2013 den Vorschlag der Verwaltung zunächst 44 Einbahnstraßen für den Radverkehr zu öffnen (VO/0491/13). Dies soll der Einstieg zur Überprüfung aller 400 Einbahnstraßen im Stadtgebiet sein.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 StVO kann Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen zugelassen werden, wenn

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt ist.

Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, scheidet eine Freigabe nur dann aus, wenn eine Gefahrenlage besteht, die auf ein besonderes örtliches Verhältnis zurückzuführen ist und hierdurch das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum, erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

1. Die **Haspeler Schulstraße zwischen Hirschstraße und Hesselberg** liegt in der Tempo-30-Zone Nr. 302 und ist zwischen Hirschstraße und Hesselberg in Fahrtrichtung Norden als Einbahnstraße beschildert. Durch den Straßenabschnitt wird kein Linienbus geführt. Die Straße verläuft gradlinig und weist gute Sichtverhältnisse auf.

Die erforderlichen Fahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs vorhanden. Des Weiteren stehen ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung der als Einbahnstraße geführten Haspeler Schulstraße (zwischen Hirschstraße und Hesselberg) für den gegenläufigen Radverkehr vor.

2. Des Weiteren ist die **Haspeler Straße zwischen Hesselberg und Ritterstraße** als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Norden beschildert.

Momentan ist in diesem Straßenabschnitt eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Dies ist durch die damalige KFZ-Verbindung in den Wicküler Park zu erklären. Da die KFZ-Wegeverbindungen über die Ritterstraße, die Dachstraße und den Abschnitt der Haspeler Schulstraße zum Wicküler Park nicht mehr bestehen und die Straßenabschnitte Wohnviertelcharakter aufweisen, kann eine Ergänzung der

Tempo-30-Zone 302 erfolgen. Die Geschwindigkeitsregulierung dient dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrer.  
Die bestehende Tempo-30-Zone Nr. 302 soll in Nr.302 A umbenannt und die Ergänzung zur tempo-30-Zone Nr. 302 B benannt werde (siehe Anlage 02).

Die weiteren Kriterien zur Öffnung von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr sind in dem o. g. Abschnitt geben, sodass nach erfolgter Temporeduzierung die Freigabe für den Radverkehr ermöglicht werden kann.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Neubenennung und Neubildung der Tempo-30-Zone Nr. 302 A und B um die o. g. Straßenabschnitte sowie die Öffnung der als Einbahnstraße geführten Haspeler Schulstraße (zwischen Hesselberg und Ritterstraße) für den gegenläufigen Radverkehr vor.

3. Die **Hirschstraße**, durch die kein Linienbus geführt wird, liegt in einer Tempo-30-Zone und ist zwischen Gemenweg und Christbusch in Fahrtrichtung Osten als Einbahnstraße beschildert. Die Straße verläuft gradlinig und weist gute Sichtverhältnisse auf.  
Die erforderlichen Fahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs vorhanden. Des Weiteren stehen ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung.

Hinweis: Durch den Straßenabschnitt führt temporär Reisebusverkehr. Da kein regelmäßiger Linienbusverkehr den Straßenabschnitt passiert, wird die Restfahrbahnbreite unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs von 3,20m als ausreichend gesehen.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung der als Einbahnstraße geführten Haspeler Schulstraße (zwischen Hirschstraße und Ritterstraße) für den gegenläufigen Radverkehr vor.

4. Die Straße **Gemenweg** ist zwischen der Straße Hesselberg und Hirschstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Süden beschildert. Die Sichtverhältnisse in dem 90-Grad-Kurvenbereich sind nicht ausreichend. Ausweichflächen stehen auf der entgegen der Einbahnstraße betrachteten rechten Fahrbahnrandseite durch den hohen Bordstein nicht zur Verfügung. Der schlechte Fahrbahnbelag (überwiegend Kopfsteinpflaster) stellt im Zusammenspiel mit dem vorhandenen Gefälle ebenfalls Einschränkungen der Verkehrssicherheit dar. Momentan stehen keine Finanzmittel zur Optimierung der Fahrbahndecke zur Verfügung. Bei einer späteren Fahrbahndeckensanierung soll geprüft werden, ob die Sichtverhältnisse durch Markierungen optimiert und Ausweichflächen geschaffen werden können.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde vor die Einbahnstraße Gemenweg bezüglich der Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

## Demografie-Check

### a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	<b>+</b>
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	<b>+</b>
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	<b>0</b>

## **Kosten und Finanzierung**

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen in Höhe von ca. 750 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrlenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

## **Zeitplan**

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

## **Anlagen**

Anlage 01 – Übersichtsplan

Anlage 02 – Übersichtsplan Tempo-30-Zonenerweiterung und Umbenennung

Anlage 03 und 04 - Beschilderungsplan

Anlage 05 – Demografie-Check